

**Gemeinde Schwanau**  
**Landkreis: Ortenaukreis**

### Satzung

#### **über die Erweiterung der Abrundungssatzung „Weiherstraße“ im Ortsteil Ottenheim**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Erweiterung der Abrundungssatzung

Der südliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 3156 wird in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung der Abrundungssatzung

Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Lageplan vom 22.01.2019 dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Zulässigkeit von Vorhaben - Bauliche Nutzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB.

-2-

## § 4

### Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3156 befindet sich ein Nußbaum, der möglichst zu erhalten ist.
2. Bei Wegfall ist eine Ersatzpflanzung von 1 – 2 Obstbäumen vorzunehmen.
3. Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (In der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis /Mitte Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Schwanaau, den 28.05.2019

Brucker, Bürgermeister